

*M. K. K. K.*

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 2. Januar

1884.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Mit Rücksicht auf die §§ 14 und 19 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Unterzeichneten auf Grund des § 11 desselben Gesetzes unterm 2. November 1883 erlassene Verbot der im Verlage des Verlagsmagazins (J. Schabelitz) 1883 zu Zürich erschienenen nicht-periodischen Druckschrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ von August Bebel sich auch auf diejenigen Exemplare dieser Druckschrift erstreckt, welche unter einem Deckelumschlag mit der Titel-Aufschrift: „Bericht der Fabrik-Inspektoren 1883“ verbreitet werden.

Berlin, den 19. Dezember 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
von Madai.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) **Bekanntmachung**  
wegen Ausreichung der Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Schnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Januar 1884.

unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow. Hering. Werleker. Rüdorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gemeindevorstehers Voß zu Mocker zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Mocker im Kreise Thorn an Stelle des Fabrikbesizers Born daselbst,
2. des Fabrikbesizers Längner daselbst zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für denselben Bezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**4) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsadministrators und Gutsvorstehers Harrer in Kadawitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kadawitz im Kreise Flatow an Stelle des von da verzogenen Administrators von Albedyll hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**5) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und Gutsvorstehers Stephan in Marusch zum 1. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Konin im Kreise Graudenz an Stelle des von Marusch verzogenen Gutsbesizers Mehrlein hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. November 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mitergutsbesizers und Gutsvorstehers Hinrichsen zu Blonchar zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Billisaj im Kreise Kulm an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Matthias zu Blandau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, daß ich die Schreibweise „Karszin“ als die im amtlichen Verkehr zu beobachtende für den im Kreise Konig gelegenen Ort gleichen Namens festsetze.

Marienwerder, den 19. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. die Vereinigung des Gutsbezirks Hiermühl mit dem Gutsbezirke Klausdorf im Kreise Dt. Krone zu einem Gutsbezirk unter dem Namen Klausdorf zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 21. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Kulm ist durch die Veretzung des bisherigen Inhabers derselben erledigt.

Qualifizierte Bewerber fordere ich auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen sich zu melden.

Marienwerder, den 25. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die für das Jahr 1884 erschienene Preussische Arznei-Lage ist durch die H. Gärtner's Verlagsbuchhandlung (Herrn. Heyfelder) zu Berlin sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Marienwerder, den 28. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Physikats-Stelle des Kreises Braunsberg erledigt worden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. Februar k. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 17. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

**12) Bekanntmachung.**

A. Die nachstehend bezeichneten Auseinandersetzungen:

I. pp.

IV. im Regierungsbezirk Marienwerder:  
im Kreise Schwetz:

a. Ablösung der von dem Grundstücke Jezewo Nr. 8 dem Grundstück Nr. 19 daselbst zustehenden Weiderechtigung,

b. Weide-Abfindung von Zdroje,

c. Ablösung der von den Ortshaften des Kirchspiels Lubiewo an die katholische Pfarre und Organistei daselbst zu entrichtenden Reallasten;

im Kreise Thorn:

a. Ablösung der auf den Grundstücken zu Lotterie haftenden Renten,

b. Ablösung des auf den Grundstücken zu Kenczkau für die Kammerei-Kasse in Thorn haftenden Kanons,

V. pp.

werden hierdurch zur Ermittlung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle Diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

**den 21. Februar k. J., Vormittags 11 Uhr** im Sitzungszimmer der General-Kommission in Bromberg

vor dem Herrn Regierungs-Rath Thomas anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

B. pp.

Bromberg, den 30. November 1883.

Königliche General-Kommission

für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

**13) Bekanntmachung.**

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **10. Januar 1884** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Die Meldungen sind nicht itempelpflichtig.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere Allgemeine Verfügung

vom 17. November 1875 Nr. 6821 (Amtl. Mittheil. pro 1875, 15. Stück Nr. 1237).

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die Befreiung oder Dispensation von derselben beigebracht werden muß. Sollten die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst, beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten; die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 26. November 1883.

Königliches Konsistorium

der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**14) Bekanntmachung.**

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **15. Januar 1884** einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Lauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
4. das Abendmahlzeugniß,
5. eine lateinisch abgefaßte vita.

Sollte das Abgangszeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch beizufügen.

Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters vor Beginn des Examens uns eingereicht werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 26. November 1883.

Königliches Konsistorium

der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**15)** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts., betreffend die Anberaumung der Termine zur Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1884, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kommission zur Ab-

haltung der auf den 7., 8. und 9. April und 4. und 5. November k. J. anberaumten Prüfungstermine in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Bölder, Vorsitzender,
  2. Direktor der städtischen höheren Töcherschule hier selbst Dr. Neumann,
  3. Lehrerin an derselben Anstalt, Fräulein Bertha Krüger und
  4. desgleichen, Fräulein Anna Münsterberg.
- Danzig, den 19. Dezember 1883.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**16) Chauffeegeld-Ermäßigung.**

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4. Dezember d. J. den Vexuranten aus dem Gutsbezirke Altjahn und der Gemeinde Kirchenjahn für ihren Verkehr auf der Kreischauffee Szerminsk-Sturz bei der Hebestelle in Kopittkowo, eine Chauffeegeld-Ermäßigung auf den Satz von einer Meile, vorbehaltlich des Widerrufs bewilligt. Diese Ermäßigung tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Marienwerder, den 18. Dezember 1883.

Der Kreis-Ausschuß.  
v. Buddenbrock.

**17) Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Stanislawken, Kreis Kulm, ist dem Pfarrer Dr. Weckwart in Briesen übertragen und der Kreisschulinspektor Demiwischkeit in Kulm von diesem Amte entbunden worden.

**18) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Saleš ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Wegner zu Saleš zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Mocker, Kreis Thorn, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Brosowo Kreis Culm wird zum 1. Februar 1884 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Demiwischkeit zu Culm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 1.)

